

Satzung Lebensrecht Sachsen e.V.

Präambel

Lebensrecht Sachsen e.V. ist ein Zusammenschluss von natürlichen und juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen, die unbeschadet ihrer jeweiligen Struktur und Zielsetzung für den Schutz der Würde und des Lebensrechts ungeborener und geborener Menschen von der Zeugung bis zum natürlichen Tod eintreten, im Sinne des biblisch-christlichen Menschenbildes.

§1 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Altenhilfe, der Hilfe Behinderter, des Schutzes von Ehe und Familie und die Förderung der Volksbildung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Lebensrecht Sachsen e.V. bietet den Mitgliedern als Dachverband die Basis für Austausch und Zusammenarbeit. Er koordiniert deren Arbeit und vertritt deren gemeinsame Interessen nach außen.
3. Ziel und Zweck des Vereins richten sich darauf, menschliches Leben von der Empfängnis an bis zu seinem natürlichen Tod zu schützen und damit im Sinne der öffentlichen Gesundheitspflege mitzuhelfen, dass schon ungeborene Menschen die notwendige öffentliche Aufmerksamkeit erfahren und die Eltern und Angehörigen Unterstützung darin finden, für den Erhalt des menschlichen Lebens einzutreten. Der Verein setzt sich ein für die Stärkung von Ehe und Familie, für alte, leidende, im Sterbeprozess befindliche Menschen und für die Gleichberechtigung Behinderter, auch vorgeburtlich.
4. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch Lobbyarbeit, Publikationen, Konferenzen, Vorträge und Seminare; dies geschieht durch
 - Förderung der Ehe- und Familienberatung, soweit sie von den Mitgliedsverbänden geschehen kann, gegebenenfalls auch durch eigene Angebote.
 - Förderung der öffentlichen Bildungsarbeit im Hinblick auf die Schutzwürdigkeit und die Schutzbedürftigkeit des Lebens jedes Menschen in der Gesellschaft, von der Empfängnis bis zum natürlichen Tod.
 - Erarbeitung und Vertretung von Vorschlägen zur Förderung der Familienpolitik.
 - Entwicklung von Initiativen und Vorschlägen im Bereich öffentlicher Gesundheitspflege, in der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, in Wissenschaft und Politik zur Förderung einer umfassenden Gleichberechtigung aller Menschen vom Beginn bis zum Ende des Lebens.
 - Förderung der Altenhilfe im Hinblick auf eine menschenwürdige Gestaltung des letzten Lebensabschnittes und Verstärkung der Bewusstseinsbildung im Hinblick auf die Möglichkeiten der Palliativmedizin.
 - Einsatz für Behinderte durch öffentliches Eintreten für ihre Gleichberechtigung, insbesondere auch im Stadium als gezeugte aber noch nicht geborene Menschen.

§2 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Lebensrecht Sachsen e.V.". Er hat seinen Sitz in 08297 Zwönitz, Lange Gasse 15 und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz eingetragen. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

§3 Gewinn- und Kapitalverteilung

1. **Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen als solche aus Mitteln des Vereins.

3. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
4. Es darf keine Person durch Ausgaben begünstigt werden, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen. Vergütungen an ehrenamtlich Tätige werden nicht gewährt.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche, juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine werden, die die Ziele des Vereins mittragen. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund schriftlichen Antrags an den Vorstand durch dessen einstimmigen Beschluss. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Tod oder Auflösung der Mitgliedsorganisation.
- durch schriftliche Austrittserklärung; diese ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss kann nur die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn der Tagesordnungspunkt mit der Einladung zur Sitzung bekanntgegeben wurde.

§5 Organe

Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - bis zu drei, jedoch mindestens einem weiteren Mitglied/ern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines/einer Nachfolger/s/in im Amt.
3. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, führt die Geschäfte und verwaltet die Finanzen. Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal in der ersten Jahreshälfte von dem/der Vorsitzenden oder einem dazu beauftragten anderen Mitglied des Vorstandes unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich per Postversand, Fax oder E-Mail. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen, jede so einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstands beim Vorstand beantragt.
3. Die Mitglieder entsenden in die Mitgliederversammlung je eine/n bevollmächtigte/n Delegierte/n. Diese/r kann jeweils nur eine Mitgliedsorganisation vertreten. Die Delegierten

- von Mitgliedsorganisationen mit mehr als 500 Mitgliedern haben je zwei Stimmen, diejenigen der anderen je eine Stimme. Einzelmitglieder haben ebenfalls eine Stimme.
4. Bei Wahlen und für Beschlüsse ist, soweit nicht anders bestimmt ist, eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen erforderlich.
 5. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Vorsitzenden und einem Schriftführenden zu unterzeichnen ist.
 6. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand (§ 6 Ziffer 2) sowie zwei Kassenprüfer, auch deren Wiederwahl ist möglich, und beschließt über
 - die grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins
 - den Ausschluss von Mitgliedern
 - Anträge
 - den Wirtschaftsplan und den Rechenschaftsbericht
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Bildung von beschließenden Ausschüssen
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung.

§8 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Bundesverband Lebensrecht e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§9 Schlussbestimmung

1. Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben Stimmen.
2. Für alle Fragen, die durch die vorliegende Satzung nicht geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. März 2020 beschlossen.



Susanne Georgi
Vorsitzende



Sven Frank
stellver. Vorsitzender